



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 4 (S. 170-176)**

Titel **Erneuerte Hochobrigkeitliche Verordnung vom 28sten Decembris 1809, über die Fischenzen im Zürichsee und in der Limath.**

Ordnungsnummer

Datum 28.12.1809

- [S. 170] I. Es sollen alle Fischer und Waidleute ihre Gewerbe, Garn, Netz, Beeren, Säck, und was es je anders seyn möchte, über die von Alters her gegebenen Brittlin und Maaß gestrickt haben, und ein Fischer, welcher anderes gestricktes Zeug mit sich zur See führt, oder gebraucht, als ein mit schädlichem Geschirr fischender Waidmann angesehen, gelaidet und gestraft werden.
- II. Solle kein Fisch, so lange er im Bann ist, mögen in Garnen, Netzen u. s. w. gefangen werden, und wann solches unvorsätzlich begegnete, ist ein solch gefangener Fisch sogleich wieder in den See zu werfen; auch sind die Fische, so zu einer vortheilhaften Benutzung noch nicht angewachsen sind, wieder ins Wasser zusetzen.
- III. Da jeder nicht bännige Fisch um einen billigen Preis verkauft werden kann, so wollen wir, daß jeder derjenigen, so ihren eigenen Fang selbst oder durch jemand ihrer Hausgenossen in die Stadt bringen, denselben auf dem gewöhnlichen Fischmarkt, des Vormittags, um den laufenden Preis feil halten solle. // [S. 171]
- IV. Zu Vermehrung der Fischen ist die genaue Haltung der Bannzeit ein unumgängliches Erforderniß, und solle deßnahen der große Bann von Mitte Aprils bis Ende Maymonats, wie von jeher, so auch in Zukunft, gehalten werden. Während dieser Zeit soll jedes Garn, Netz, Beeren, Schnur und Angel, oder was es je seyn möchte, gänzlich verboten seyn, und alle Fischfangs-Geschirr aus dem See gethan werden, einzig ausgenommen, die große Tracht, welche des Vormittags bis alt Jacobi, jedoch nicht anders als schwebend, damit das Kräb unberührt bleibe, soll gezogen werden dürfen, auch mit der bestimmten Ausnahme, daß mit diesem Trachtzug die Halden und Kräbhörner gänzlich verschont bleiben. Fernerhin mag während dieser Zeit die Schweben auf die Blauling gebraucht werden, doch sollen die unversehens gefangenen Fische wieder in den See geworfen werden. Auch sollen während dieser Zeit die Ferrenen und Burdenen, welche nicht schon zusammengelegt sind, bis zu Ende des Bandes unverrückt gelassen werden.
- V. Das Landgarn mag zur erlaubten Zeit, jedoch ohne Säcke gebraucht werden; zum Hürlingfang aber sollen dieselben bewilliget seyn, nach diesem aber wieder aus dem See genommen werden. Wo die Gleisen sich stellen, und auf der // [S. 172] Dünne, wo der Laich sich aufhält, sollen die Garne nicht gebraucht werden dürfen.
- VI. Der stehende Zug solle dem gehenden weichen, auch niemand durch Fach oder Ferrenen den Zug verschlagen; eben so soll auch kein Hegener einem andern vorhegenen dürfen, noch dem andern in seine Fach oder Ferrenen.

VII. Den Hürlingfang betreffend, so mag solcher im Brach- und Herbstmonat gestattet werden, so lange nicht Abnahm der Fische andere Maaßnahmen erheischte; jedoch soll alle Jahre darum gefragt werden, wenn er anfangen und beschlossen werden soll.

VIII. Wann zur Zeit des Hüglingfangs die Fischer mit ihren Garnen nach andern Fischen ziehen wollen, mag solches ihnen erlaubt seyn, alles nach altem Herkommen und Gebrauch, nur den Halden nach; auch daß im Sommer mit einem solchen Gewerb keineswegs soll getriebenet, und mit Anfang des großen Banns derselbe aus dem See weggethan werden solle.

IX. Das Röthelinetz soll vom Herbst bis zur Weihnacht erlaubt seyn, mit ausgedrücktem Beding, daß solches allein gegen Felsen und Klippen an, nach dem Rötheli und nicht im offenen See nach andern Fischen gestellt werde; so bald // [S. 173] aber der Blauling im Laich und Bann ist, so sollen alle Grund- oder Schwäthen-Netz aus dem See geschafft werden.

X. Die Triebenen und Laugeli-Netz sollen nach dem Ende des großen Banns erlaubt seyn, doch sollen die hiezu bestimmten Netze über das dazu bestehende Brittli und Maaß gestrickt seyn; bey dem Triebenen mag nicht zum Nachtheil des Strohs und der Rohren getriebenet, noch ein Netz für das andere gesetzt und einzig bis an die Halden und nicht über die Fach getriebenet werden. Alles Nachtriebene solle des gänzlichen verboten seyn, mit angehendem Tag aber mag damit angefangen werden.

XI. Die Forrellen- und Aal-Schnur mag wie bis anhin, jedoch mit keinem verbotenen Aas gesetzt werden.

XII. Eine tiefe Ferri solle nicht vor eingehendem Herbstmonat in den See gethan und mit Ende Hornungs wieder heraus gethan werden, auch aus nicht mehr als 2 Beeren bestehen.

XIII. Jeder Fischer soll seine habende Fach und Ferrenen entweder selbst oder durch jemand, der bey ihm in Kost und Lohn steht, bewerben lassen; auch keiner befugt seyn, seine Fach oder Ferrenen, noch vielweniger die ganze Fischenzen, um einen bestimmten Zins auszulehnen, zu ver- // [S. 174] theilen, zu verkaufen, oder erbsweise zu vermachen, oder einiche Aenderung ohne Vorwissen der darüber gesetzten Behörde vorzunehmen.

XIV. Um seine Fischenzen soll jeder einen obrigkeitlichen Lehenschein haben, und solchen, bey Verlust seiner Fischenzen, je zu 10 Jahren um erneuern, und je nach Beschaffenheit der führenden Gewerbe, alle Jahr folgendes abstaten.

	Frkn.	Btz.	Rp.
Für ein Trachtgarn	4	–	–
" ein Landgarn	6	4	–
" ein Hüglinggarn	1	6	–
" 10 Schweb-, Röthelin- und andere Netz	1	2	–
" 8 Triebenen-Netze	1	2	–
Ein Hegener für das Hegen	–	6	4
Für ein Fach	–	–	8
" ein Ferri	–	6	–
" die Erneuerung eines Lehenscheins	1	4	–



XV. In dem Bezirk von der St. Niclaus-Stud gerade hinüber zu dem Schwerterischen Gut, und bis in das obere Ecke der Wasserkirche, so Eigenthum der Stadtgemeinde Zürich ist, soll kein Landbürger oder Ansäß in oder außert der Stadt fischen dürfen, sondern nur allein die Stadtbürger für sich und durch ihre in ihrem Kost und Lohn stehenden Bediensteten, in ihrem Beyseyen. // [S. 175]

XVI. Solle in der Limath, von der obern Brugg hinweg bis zum obern Mühlesteg den Fischern niemand Eintrag thun, und nur den Stadtbürgern erlaubt seyn, auf der obern und untern Brugg, zu beyden Seiten derselben, desgleichen auch an beyden Landvestenen mit keinem verbotenen Aas, mit dem Schwebangel, der Federschnur, und mit dem Geeren zu fischen, anderst aber nicht, außert daß das Groppeisen, wie auf den Landvestenen, also auch auf den Waschstegen, gebraucht werden mag.

XVII. Es solle die Allment der Limath von dem obern Mühlensteg hinweg bis gen Wipkingen in den Bach, eben so alle Gräben und Canäle, deren Wasser einzig und allein aus der Limath kommt, und wieder dahin abfließt, von allen Fachen, Reuschen und Beeren setzen; item: Garnen und Netzen, was Gattung die immer seyn mögen, gänzlich befreyt seyn und bleiben, und darin niemandem, weder in noch außer den Schiffen, als dem Stadtbürger, doch anderst nicht, als mit dem Angel und der Federschnur zu fischen bewilligt seyn.

XVIII. Zur Zeit des Lachsfangs mag die zur Aufsicht dieser Verordnung bestellte Commission, unter guter Aufsicht, das Zünden zu gewissen Nächten erlauben, jedoch daß weder Forellen, // [S. 176] noch einige andere Fische gefangen oder verletzt werden.

XIX. Die Fischere zu Wipkingen, Höngg und Altstetten, mögen in ihrem Fischenzenbezirk den Lachs auf gleiche Art fangen.

XX. Besagte Fischere sollen nicht befugt seyn, in der Stadtbürgerlichen Allment auf einige Weise zu fischen.

XXI. Jeder dieser Fischer soll sich in seinem Bezirk aller Garnen zum Fischfang müssigen, ausgenommen das Stangen- und Lachsgarn, welches äußert dem gewöhnlichen Eschen- und Forellen-Laich, außerthalb der Allment zu gebrauchen bewilligt ist. Der Eschen- und Forellen-Laich wird durch den Limathknecht jederweilen angezeigt, und nachher der dießfalls nöthige Bann wieder eröffnet, und solle bis nach völligem Verfluß des angekündigten Banns alles und jedes Fangen kleinerer und größerer Fische, auf was Weise solches immer geschehen möchte, bey angemessener Strafe verboten seyn.

XXII. Wann die Nasen in die Sihl hinauf streichen, und man solche zu fangen Lust hätte, solle man sich hierum bey den Herren Verordneten melden, und um die Bewilligung anhalten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/16.03.2016]